

Erziehungsgutschriften der AHV Merkblatt für nicht miteinander verheiratete Eltern

1. Grundsatz

Für jedes Jahr, in dem die oder der Versicherte ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren hatte, rechnet die Ausgleichskasse eine Erziehungsgutschrift an.

Die Erziehungsgutschriften der AHV sollen Versicherten, die infolge von Erziehungsaufgaben kein oder ein reduziertes Erwerbseinkommen haben, zu höheren Renten im Rentenalter verhelfen. Es handelt sich dabei um keine direkten Geldleistungen. Die Zuschläge werden bei der Berechnung der Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung berücksichtigt.

2. Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge bis 31. Dezember 2014

Wenn nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können diese in einer Vereinbarung bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften zu 100 % angerechnet werden sollen. Ohne eine solche Regelung werden die Erziehungsgutschriften den Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge bis und mit dem Jahr 2014 je hälftig angerechnet (vgl. Art. 52f Abs. 2bis AHV VO).

Eine solche Erklärung ist schriftlich zu erteilen und von beiden Elternteilen zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie kann jeweils auf das nächste folgende Jahr abgeändert werden. Eine rückwirkende Abänderung ist nicht möglich.

3. Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge ab 1. Januar 2015

Ab dem 1. Januar 2015 wird die AHV Verordnung angepasst. Nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können wie bis anhin vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften zu 100 % anzurechnen sind oder ob sie gemäss einer hälftigen Betreuung hälftig aufgeteilt werden. Diese Vereinbarung können die Eltern gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge treffen oder innert drei Monaten ab Geburt des Kindes eine solche Vereinbarung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Bezirk Meilen, Dorfstrasse 7, 8700 Küsnacht, einreichen.

Geschieht dies nicht, wird die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften in einem kostenpflichtigen Verfahren entscheiden. Dabei ist demjenigen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen wird. Die Erziehungsgutschriften sind beiden Elternteilen je hälftig anzurechnen, wenn anzunehmen ist, dass beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden.

Solange weder ein Entscheid des Gerichts oder der KESB noch eine Vereinbarung der Eltern über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt, wird diese in vollem Umfang der Mutter angerechnet. Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, dass auch heute die Mütter in den meisten Fällen ihre Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Betreuung der Kinder stärker einschränken als die Väter.

4. Abänderung der Vereinbarung

Die Regelung der Anrechenbarkeit der Erziehungsgutschriften ist auch nach dem 1. Januar 2015 in gegenseitigem Einvernehmen jeweils für das folgende Jahr abänderbar. Eine rückwirkende Änderung der Aufteilung ist nicht möglich. Aus Beweisgründen sind die Regelungsänderungen von beiden Eltern unterzeichnet aufzubewahren. Eine Abänderung muss wiederum von beiden Eltern und der zuständigen KESB unterzeichnet werden.

5. Wie mache ich die Erziehungsgutschriften geltend?

Erst wenn die versicherte Person rentenberechtigt, das heisst invalid oder pensioniert, wird, sind der SVA die Belege über die Aufteilung der Erziehungsgutschriften einzureichen. Diese Vereinbarungen sowie die Verfügungen der KESB oder der Gerichte sind deshalb gut aufzubewahren. Die SVA wird auf der Basis der festgelegten Aufteilung und den Erwerbseinkommen dannzumal die Rente berechnen.

6. Auswirkungen auf die Höhe der Rente infolge der Erziehungsgutschriften

Die Erziehungsgutschriften werden bei der Berechnung der künftigen Altersrente mitberücksichtigt. Der Betrag der Erziehungsgutschriften ist individuell und abhängig von der Anzahl der anrechenbaren Beitragsjahre sowie dem Durchschnitt der jährlichen Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt der Pensionierung. Weiter hängt der Betrag davon ab, wie viele Jahre der oder die Versicherte ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren betreute. Diese Berechnung ist deshalb relativ komplex. Auf der Internet-Homepage der SVA besteht jedoch die Möglichkeit, eine ungefähre individuelle Online-Rentenschätzung durchzuführen, welche einen Vergleich der Altersrente „mit oder ohne Kind“ ermöglicht.

<http://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/online-rechner/rentenschaetzung.html>